

Gesetzentwurf

Hannover, den 03.11.2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Zahl „63 089“ durch die Zahl „64 792“ und die Zahl „9 463“ durch die Zahl „9 719“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „2 366“ durch die Zahl „2 430“ und die Zahl „519“ durch die Zahl „533“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 18/7729 hat die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags für 2020 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Neuregelung entstehen für den Landeshaushalt im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechtslage bei Kapitel 0101 Titel 684 11 im Haushaltsjahr 2020 Mehrkosten in Höhe von 48 000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2021 Mehrkosten in Höhe von 190 000 Euro. Die Mehrausgaben in 2020 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt. Die Mehrausgaben in 2021 wurden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Grundbetrages um 1 703 Euro, eine Erhöhung des Kopfbetrages um 64 Euro, eine Erhöhung des Zuschlags zum Grundbetrag für die Oppositionsfraktionen um 256 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages zum Kopfbetrag um 14 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 2,7 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst und der Preise der für die Fraktionsarbeit benötigten Sachmittel. Im Bericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2020 - Drucksache 18/7729 - sind die Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Regelung bewirkt, dass die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse rückwirkend am 1. Oktober 2020 in Kraft tritt. Da die Erhöhungsempfehlung sich insbesondere aus der Steigerung der Personalkosten im Jahr 2019 ergibt, bei denen eine zum 1. Januar 2020 wirksam gewordene Tarifierhöhung zu einer weiteren Kostensteigerung führt, hatte die Landtagspräsidentin in ihrem Bericht darauf hingewiesen, dass es angemessen wäre, die Fraktionskostenzuschüsse zum 1. Januar 2020 zu erhöhen. Aufgrund der Corona-Pandemie sind jedoch einige ursprünglich geplante Ausgaben nicht getätigt worden, weshalb es ausreicht, die Erhöhung erst zum 01.10.2020 in Kraft treten zu lassen.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer